

§ 0609 ZPO

Rechtsmittelschrift

(1) Rechtsmittelschriften gegen Entscheidungen in Verfahren, die in englischer Sprache geführt worden sind, sind in englischer Sprache einzureichen.

(2) In Verfahren vor dem Bundesgerichtshof gilt Absatz 1 nur, wenn ein Antrag nach § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GVG (des Gerichtsverfassungsgesetzes) gestellt wird. Wird der Antrag abgelehnt, ist die Rechtsmittelschrift auf Anforderung des Gerichts in deutscher Sprache nachzureichen.

Fassung ab 01. Apr 2025

Fassung bis einschl 31. März 2025

(aufgehoben)

Fassung bis einschl 12. Okt 2023

§ 609 ZPO Klageregister; Verordnungsermächtigung

(1) Klageregister ist das Register für Musterfeststellungsklagen. Es wird vom Bundesamt für Justiz geführt und kann elektronisch betrieben werden.

(2) Bekanntmachungen und Eintragungen nach den §§ [607 ZPO](#) und [608 ZPO](#) sind [unverzüglich](#) vorzunehmen. Die im Klageregister zu einer [Musterfeststellungsklage](#) erfassten Angaben sind bis zum Schluss des dritten Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen können von jedermann unentgeltlich im Klageregister eingesehen werden.

(4) Nach § [608 ZPO](#) angemeldete [Verbraucher](#) können vom Bundesamt für Justiz Auskunft über die zu ihrer Anmeldung im Klageregister erfassten Angaben verlangen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens hat das Bundesamt für Justiz einem angemeldeten [Verbraucher](#) auf dessen Verlangen einen schriftlichen Auszug über die Angaben zu überlassen, die im Klageregister zu ihm und seiner Anmeldung erfasst sind.

(5) Das Bundesamt für Justiz hat dem Gericht der [Musterfeststellungsklage](#) auf dessen Anforderung einen Auszug aller im Klageregister zu der [Musterfeststellungsklage](#) erfassten Angaben über die [Personen](#) zu übersenden, die bis zum Ablauf des in § [606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO](#) genannten Tages zur Eintragung in das Klageregister angemeldet sind. Das Gericht übermittelt den Parteien formlos eine Abschrift des Auszugs.

(6) Das Bundesamt für Justiz hat den Parteien auf deren Anforderung einen schriftlichen Auszug aller im Klageregister zu der [Musterfeststellungsklage](#) erfassten Angaben über die [Personen](#) zu überlassen, die sich bis zu dem in § [608 Abs. 1 ZPO](#) genannten Tag zur Eintragung in das Klageregister angemeldet haben.

(7) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über Inhalt, Aufbau und Führung des Klageregisters, die Einreichung, Eintragung, Änderung und [Vernichtung](#) der im Klageregister erfassten Angaben, die Erteilung von Auszügen aus dem Klageregister sowie die Datensicherheit und Barrierefreiheit zu treffen.